

# Digitalisierung der Arbeits- und der Sozialgerichte und der Sozialverwaltung

Erkenntnisse aus einem empirischen Forschungsprojekt

Prof. Dr. Armin Höland

# Übersicht

- 1) Das Forschungsprojekt und seine Fragestellung
- 2) Zur Entwicklung zeitgleicher Bild- und Tonübertragung seit März 2020
- 3) Ein befristetes Experiment mit begrenzter Wirkung: die §§ 114 ArbGG und 211 SGG
- 4) Erfahrungen, Erwartungen und Befürchtungen – das richterliche Meinungsbild zur Digitalisierung
- 5) Anwendungsfelder und Problemfelder der Digitalisierung

# 1) Das Forschungsprojekt

- **Thema:** „Arbeits- und Sozialgerichte und Sozialverwaltung in der Pandemie“
- **Förderung** durch das „Fördernetzwerk Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung“ (FIS) des BMAS
- **Ideelle Unterstützung** durch den Deutschen Sozialgerichtstag, den Deutschen Arbeitsgerichtsverband und zahlreiche Organisationen im Forschungsfeld, u. a. DAV Fachgruppe Sozialrecht
- **Fragestellung:** Rechtsschutz in der Pandemie?

- **Methode:** Auswertung von Gerichts- und Widerspruchsstatistiken 2015-2020 und von
- Literatur und Rechtsprechung,
- vor- und nachgelagerte Expertengespräche,
- bundesweite online-Befragung von haupt- und ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sowie von Bevollmächtigten aus der Rechtsanwaltschaft, dem DGB-Rechtsschutz, der BDA, ausgewählten Behörden (BA, DRV Bund, Jobcenter) und Sozialverbänden (VdK, SoVD).
- **Laufzeit** 08/2020 bis 12/2021

- **Forschende:**
- Projektleiter Prof. Dr. Felix Welti, wissMA Jan Trienekens, Miranda Gecaj, Ilona Hayungs und Eliana Höll (studentische Mitarbeiterinnen) an der Universität Kassel
- Projektleiter Prof. Dr. Armin Höland, Susanne Kaufmann, Christina Maischak, Clemens Dahlke und Praktikantin Nicola Klose am Zentrum für Sozialforschung Halle e. V. (ZSH)

# Auswertbare Fragebögen $\Sigma = 13.097$

- Berufsrichter:innen ArbG/LAG **322**
- Berufsrichter:innen SG/LSG **753**
- Ehrenamtliche Richter:innen ArbG/LAG **6620**
- Ehrenamtliche Richter:innen SG/LSG **5014**
- Behördenvertreter:innen BA (124)/Jobcenter (348)/DRV (296) **776**
- Prozessvertreter:innen Anwaltschaft (269)/DGB (134)/VdK o. SoVD (86) **506**

## 2) Zur Entwicklung und Akzeptanz gerichtlicher Videokonferenzen

- **Rechtlich möglich** seit 2002 (§§ 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG, 128a ZPO) bzw. 2013 (§ 110a SGG)
- **Vor 2020 kaum praktiziert.** Erfahrung mit Videokonferenzen vor 2020: ArbG 0,3 %, SozG 2 %
- **Pandemie als Anstoß:** Verstärkte Nutzung digitaler Technik im Gericht ab 2020. Gerichtl. IT-Ausstattung vorhanden: ArbG 45 %, SozG 55 %, davon seit weniger als einem Jahr: ArbG 94 %, SozG 79 %. Anschaffung von IT geplant: ArbG 84 %, SozG 90 %

- **Wachsende Nutzung** von online-Kommunikation an den Gerichten während der Pandemie; verstärktes richterliches Arbeiten im Homeoffice.
- Dennoch weiterhin **Vorbehalte** gegenüber mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz nach §§ 128a ZPO, 110a SGG. Für „Regelfall“ RiArbG 1 %, RiSozG 4 %; für „Ausnahme für bestimmte Situationen“: ArbG 81 %, SozG 72 %; „nur wenn alle Beteiligten zustimmen“: ArbG 10 %, SozG 19 %
- Nach den Befragungsdaten der Richter Zweiteilung der Bundesrepublik in **digital stärkere** und **digital schwächere** Bundesländer

### 3) Ein befristetes Experiment mit begrenzter Wirkung – die §§ 114 ArbGG und 211 SGG

- **Ziel** der Neuregelung durch das Sozialschutz-Paket II: Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der ArbG und der SozG bei einer epidemischen Lage
- **Kaum Wirksamkeit** der Erweiterung durch §§ 114 ArbGG, 211 SGG. Keine Nutzung in der ArbG: 93 %, in der SozG: 92 %
- **Gründe** für die schwache Wirksamkeit: kein Bedarf, keine digitale Infrastruktur, keine IT-Technik am Gericht, keine Übung

## 4) Erfahrungen, Erwartungen und Befürchtungen – das richterliche Meinungsbild zur Digitalisierung

- **Hauptvorteile:**
  - Keine Ansteckungsgefahr während der Pandemie
  - Keine Anreisewege und Kosten für Parteien und Bevollmächtigte
  - Durchführbarkeit von Güteverhandlungen
  - Durchführbarkeit von mündl. Verh. ungeachtet des Zugangs zum Gericht

- **Hauptnachteile:**
  - Instabile Netzverbindungen, Unterbrechungen
  - Keine Beobachtung der Atmosphäre bzw. Gesamtsituation über das gesamte Verfahren hinweg
  - Unerlaubtes Mithören/Mitschneiden
  - Kein sicherer Umgang der Beteiligten mit der Technik
  - Keine Öffentlichkeit

## Und künftig?

- Wiedereinführung der Möglichkeit gleichzeitiger Bild- und Tonübertragung für die eaRi auch unabhängig von einer epidemischen Lage?
  - Bejaht von 24 % der BeRi in der ArbG und 38 % der BeRi in der SozG, signifikant stärker in der Altersgruppe bis 40 Jahre
- Anspruch der Parteien und Bevollmächtigten auf § 128a ZPO/§ 110a SGG?
  - Verneint von 72 % der BeRi in der ArbG und 64 % in der SozG

## Und selbst?

- Persönliche Bereitschaft für Bild- und Tonübertragung im Rahmen von Gerichtsverhandlungen? (in %)

	BeRi ArbG	BeRi SozG
Sehr hoch	10	11
Eher hoch	17	19
Teils/teils	27	23
Eher nicht hoch	25	26
Überhaupt nicht hoch	21	21

## Und selbst?

- Eigene Sicherheit im Umgang mit Technik für Videokonferenz? (in %)

	BeRi ArbG	BeRi SozG
Sehr sicher	35	32
Eher sicher	46	47
Eher unsicher, häufiger Unterstüt- zung erforderlich	15	14
Sehr unsicher, angewiesen auf Unterstützung	4	7

## Insgesamt ...

- bedingte und wachsende Bereitschaft der BeRi zur verstärkten Nutzung digitaler Technikangebote für das Verfahrensmanagement und für bestimmte Verfahrensabschnitte (Güte, Erörterung), vor allem in bestimmten Ausnahmesituationen (epidemische Lage, entfernte Verfahrensbeteiligte u. a.), aber deutliche Vorbehalte gegenüber der Ersetzung der mündlichen Verhandlung durch gerichtliche Video-konferenzen ohne Not

## 5) Anwendungsfelder und Problemfelder der Digitalisierung

- Bereits praktizierte oder jedenfalls mögliche **Anwendungsfelder** nach den Auskünften der BeRi und eaRi:
  - Güteverhandlungen und Erörterungstermine
  - Anhörung von Sachverständigen
  - Erörterung reiner Rechtsfragen
  - Anhörung räumlich entfernter Zeugen, Dolmetscher und sonstiger Verfahrensbeteiligter

- Als Alternative zu Terminsvertretungen die online-Zuschaltung der zuständigen Sachbearbeiterin / des Sachbearbeiters in entfernten Behörden
- Flexiblere Gestaltung des Sitzungsalltags (Terminierung, Rücksprachemöglichkeit während Vergleichsverhandlungen, Nutzung freigewordener Terminszeiten u. a.; für Prozessbevollmächtigte Verhandlungsteilnahme von unterwegs u. a.)

- **Problemfelder:**

- Allgemein die mündliche Verhandlung vor der Kammer oder dem Senat
- Die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter – u. a. erschwerte Kommunikation mit dem oder der Vorsitzenden während der Verhandlung, schwieriger: schnelle Zwischenberatung der Kammer, informelle Abstimmung hinsichtlich weiterem Vorgehen
- Erschwerte gemeinsame Einsicht in Schriftsätze, Dokumente, Beweisstücke u. ä.

## Problemfelder (Forts.)

- Alle Verhandlungssituationen, in denen es stärker auf Person und Verhalten als auf Rechtsfragen ankommt (Zeugen, Parteien, Ausloten von Vergleichsbereitschaft u. a.)
- Mündliche Verhandlungen mit unvertretenen Parteien
- Mündliche Verhandlungen mit Parteien mit Zugangsbarrieren (Sprache, Sehbehinderung u.a.)

### III. Zusammenfassung

- In beiden Gerichtsbarkeiten ab März 2020 rasch implementierte Maßnahmen des Infektionsschutzes
- Vor allem bis Herbst 2020 häufig Aussetzung oder Einschränkung des Verhandlungsbetriebs, in der Sozialgerichtsbarkeit erheblich stärker als in der Arbeitsgerichtsbarkeit
- Pandemiebedingt Zunahme schriftlicher Kommunikations- und Entscheidungsformen, stärker in der Sozialgerichtsbarkeit. Auswirkungen auf die eaRi?

- Vor 2020 kaum Erfahrungen mit Bild- und Tonübertragung, obwohl seit Jahren rechtlich möglich
- Keine nennenswerte Wirkung der §§ 211 SGG und 114 ArbGG (Zuschaltung von eaRi)
- Die Pandemie vor allem als Entwicklungsanstoß für die (weitere) Digitalisierung in den Gerichten
- Verstärkte Nutzung von Videokonferenztechnik für bestimmte Verfahrensabschnitte

# Vielen Dank!